

BGer 5A_578/2017 vom 4. August 2017

Bundesgericht, 2017-08-04, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5A_578_2017

FR: TF 5A_578/2017 du 4 août 2017

IT: TF 5A_578/2017 del 4 agosto 2017

Erwägungen

E. 1

Gegen den angefochtenen Entscheid steht die Beschwerde offen (Art. 72 Abs. 2 lit. b Ziff. 6, Art. 75 Abs. 1 und Art. 90 BGG). Allerdings kann der Vater den Sohn trotz Vorlage einer Generalvollmacht im bundesgerichtlichen Verfahren nicht vertreten, weil die gewillkürte Prozessvertretung Rechtsanwälten im Sinn des BGFA vorbehalten ist (Art. 40 Abs. 1 BGG). Eine Rückweisung der Eingabe zur Verbesserung durch Unterschrift seitens des Sohnes (Art. 42 Abs. 5 BGG) erübrigt sich insoweit, als auf die Beschwerde ohnehin nicht eingetreten werden kann.

E. 2

Die Beschwerde hat ein Rechtsbegehren und eine Begründung zu enthalten (Art. 42 Abs. 1 BGG), in welcher in gedrängter Form dargelegt wird, inwiefern der angefochtene Entscheid Recht verletzt (Art. 42 Abs. 2 BGG), was eine Auseinandersetzung mit der Begründung des angefochtenen Entscheides erfordert (BGE 140 III 115 E. 2 S. 116).

Die Beschwerde erschöpft sich im Vorbringen, man beschwere sich über die Art und Weise, wie die kantonale Beschwerde trotz Verfahrensfehlern abgehandelt worden sei, wobei man auf die bisherigen Eingaben verweise. Darin ist weder ein Rechtsbegehren noch eine hinreichende Begründung - geschweige denn eine Auseinandersetzung mit dem angefochtenen Entscheid - enthalten, da blosser Verweise auf kantonale Eingaben unzulässig sind (BGE 133 II 396 E. 3.1 S. 400; 140 III 115 E. 2 S. 116).

E. 3

Nach dem Gesagten erweist sich die Beschwerde als offensichtlich unbegründet, weshalb auf sie nicht eingetreten werden kann und der Präsident im vereinfachten Verfahren entscheidet (Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG).

E. 4

Angeichts der konkreten Umstände rechtfertigt es sich, auf die Erhebung von Gerichtskosten zu verzichten (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.